

Lesefreude wecken und Zukunft schenken

Gemeinde Langerwehe unterstützt LESEMENTOR Düren

Lesen ist weit mehr als eine schulische Fähigkeit, es ist der Schlüssel zu Bildung, gesellschaftlicher Teilhabe und persönlichen Zukunftschancen. Umso wichtiger ist es, Kinder frühzeitig beim Lesenlernen zu unterstützen. Die Gemeinde Langerwehe begrüßt deshalb das Engagement von LESEMENTOR Düren und möchte die wichtige Arbeit des Vereins sichtbar machen.

Zu einem Austausch im Rathaus begrüßten Bürgermeister Moritz Pelzer und Myrjam Passing, Strukturwandelmanagerin der Stabsstelle Gemeindeentwicklung, die Vorstandsmitglieder Heidi Becker und Peter Becker von LESEMENTOR Düren.

LESEMENTOR verfolgt ein bundesweit bewährtes Konzept: Ein:e Lesementor:in begleitet ein Kind über einen längeren Zeitraum in einer individuellen Lesestunde pro Woche. Das Kind erhält dabei ungeteilte Aufmerksamkeit, Förderung und Wertschätzung. Das sogenannte 1:1-Prinzip gilt als zentrale Grundlage des Erfolgs von LESEMENTOR.

„Wer Kindern Zeit schenkt, stärkt nicht nur ihre Lesekompetenz, sondern auch ihr Selbstvertrauen“, betont Bürgermeister Moritz Pelzer.

Heidi Becker von LESEMENTOR Düren ergänzt: „Wir möchten Kindern die Freude am Lesen zurückgeben und ihnen damit bessere Perspektiven für ihre Zukunft eröffnen. Denn Lesekompetenz ist eine wichtige Grundlage für Bildung, gesellschaftliche Teilhabe und viele weitere Chancen im Leben.“ Wie wird man eigentlich Lesementor:in? Welche Unterstützung gibt es? Und warum ist Leseförderung heute wichtiger denn je? Die Antworten gibt es in unserem ausführlichen Artikel auf der Homepage.

Die Gemeinde Langerwehe bedankt sich herzlich bei allen Ehrenamtlichen, die sich bereits engagieren, und bei denjenigen, die überlegen, diesen Weg künftig mitzugehen. Denn jede Stunde Leseförderung kann dazu beitragen, einem Kind neue Perspektiven zu eröffnen.



von links nach rechts: Heidi Becker (Vorstand LESEMENTOR Düren), Bürgermeister Moritz Pelzer, Myrjam Passing (Strukturwandelmanagerin der Stabsstelle Gemeindeentwicklung) und Peter Becker (Vorstand LESEMENTOR Düren)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Langerwehe vom 19.06.2026

Präambel

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 1.12.2015 (GV. NRW. S. 885), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz

von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
2. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt
3. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
4. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommene Fremdleistung.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Sätzen. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.